

**Mitteilung des Senats vom 5. Februar 2019****Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Drittes Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Anpassung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) ist erforderlich, da seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und gleichzeitig das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) in Kraft getreten ist, das das bis dahin geltende Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) ersetzt.

Das BremIFG verweist insbesondere hinsichtlich der Stellung, der Aufgaben und der Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf das am 25. Mai 2018 außer Kraft getretene BremDSG. Die Verweise und die Terminologie des BremIFG sind insofern an das neue Datenschutzrecht anzupassen.

Die bisherigen Verweise auf das BremDSG werden durch Verweise auf entsprechende Regelungen der DSGVO und des BremDSGVOAG ersetzt. Soweit in der DSGVO und im BremDSGVOAG keine entsprechenden Regelungen vorhanden sind, werden die ursprünglichen Regelungen des BremDSG inhaltsgleich in das BremIFG übernommen.

**Drittes Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 263 - 206k-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Arten“ wird durch das Wort „Kategorien“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „§ 2 Absatz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72)“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Stellt der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Informationsfreiheitsbestimmungen oder sonstige Mängel im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit fest, so beanstandet er oder sie dies

1. bei Behörden oder sonstigen Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied,
2. bei Behörden oder sonstigen Stellen der Stadtgemeinde Bremerhaven gegenüber dem Magistrat der Stadt Bremerhaven,
3. bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher juristischer Personen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen der Nummern 2 und 3 unterrichtet der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde, bei sonstigen Mängeln jedoch nur, wenn seinen oder ihren Beanstandungen nicht unverzüglich abgeholfen wird.

(4) Der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Mit der Beanstandung kann der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Informationsfreiheit verbinden.

(6) Die nach Absatz 3 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die in Absatz 3 Nummer 2 und 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu.“

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

b) In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „des Bremischen Datenschutzgesetzes (§§ 25 bis 33)“ durch die Angabe „des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe c und g und des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und der §§ 17, 20 Absatz 3, § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie § 22 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Die Anpassung des BremIFG ist aufgrund der unmittelbaren Geltung der DSGVO und des Inkrafttretens des BremDSGVOAG am 25. Mai 2018 erforderlich, da Letzteres das bis dahin geltende BremDSG ersetzt und das BremIFG auf das BremDSG verweist. Mit Außerkrafttreten des BremDSG gehen die Verweise des BremIFG auf das BremDSG insofern ins Leere. Daneben verwendet

die DSGVO den Begriff der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ an Stelle des Begriffs der „besonderen Arten personenbezogener Daten“ und definiert diesen selbst.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Verweise und die Terminologie des BremIFG an das neue Datenschutzrecht anzupassen und den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit in demselben Umfang wie unter Geltung des BremDSG mit Aufgaben und Befugnissen zu betrauen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 – § 5 Absatz 1 Satz 2 BremIFG:

Der Begriff der „besonderen Arten personenbezogener Daten“ wird an die Terminologie der DSGVO angepasst, die den Begriff der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ verwendet. Daneben wird der bisherige Verweis auf § 2 Absatz 6 BremDSG durch den Verweis auf Artikel 9 Absatz 1 DSGVO ersetzt, der die besonderen Kategorien personenbezogener Daten definiert.

Zu Nr. 2 – § 13 BremIFG:

Gemäß § 13 Absatz 2 BremIFG nimmt der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz auch die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Bezüglich der Stellung, der Aufgaben und der Befugnisse galten bislang die Bestimmungen des BremDSG (§§ 25 bis 33) entsprechend (§ 13 Absatz 3 BremIFG a. F.). Der bisherige Verweis des § 13 Absatz 3 BremIFG a. F. auf die Bestimmungen des BremDSG wird ersetzt durch den Verweis auf entsprechende Regelungen der DSGVO und des BremDSGVOAG (§ 13 Absatz 7 BremIFG n. F.). Soweit in der DSGVO und im BremDSGVOAG keine entsprechenden Regelungen vorhanden sind, werden die ursprünglichen Regelungen des BremDSG inhaltsgleich in das BremIFG übernommen (§ 13 Absätze 3 bis 6 BremIFG n. F.).

Zu Nr. 2 a) - § 13 Absätze 3 bis 6 BremIFG:

Die DSGVO und das BremDSGVOAG sehen – anders als das außer Kraft getretene BremDSG – eine reine Beanstandungsbefugnis nicht vor. Im Hinblick auf den bisherigen Verweis auf § 29 BremDSG bezüglich der Beanstandung von Verstößen und sonstiger Mängel wird in den Absätzen 3 bis 6 der Inhalt des bisherigen § 29 BremDSG (Beanstandungen) übernommen und auf den Bereich der Informationsfreiheit bezogen. Absatz 3 entspricht dabei inhaltlich § 29 Absatz 1 BremDSG, Absatz 4 § 29 Absatz 2 BremDSG, Absatz 5 § 29 Absatz 3 BremDSG und Absatz 6 § 29 Absatz 4 BremDSG.

Hierdurch erhält der oder die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit das Recht zur Beanstandung von Verstößen gegen Bestimmungen der Informationsfreiheit, insbesondere des BremIFG, und sonstiger Mängel im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit.

Die Befugnis zur Beanstandung wird für den Bereich der Informationsfreiheit als ausreichend und angemessen angesehen. Diese Auffassung wird auch vom Hamburgischen Gesetzgeber geteilt, der die Befugnis zur Beanstandung für den Bereich der Informationsfreiheit in § 14 Absatz 5 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) regelt. Zudem differenziert auch der Bundesgesetzgeber im novellierten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bezüglich der Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei Verstößen gegen die Vorschriften über den Datenschutz im Hinblick auf den Anwendungsbereich der DSGVO. Außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO steht ihm oder ihr (nur) die Befugnis zur Beanstandung zu (§ 16 Absatz 2 BDSG).

Zu Nr. 2 b) und c) – § 13 Absatz 7 BremIFG:

Der bisherige Absatz 3 wird aufgrund der Einfügung der (neuen) Absätze 3 bis 6 Absatz 7.

Der bisherige Verweis auf die Bestimmungen des BremDSG (§§ 25 bis 33) wird ersetzt durch den Verweis auf entsprechende Regelungen der DSGVO und des BremDSGVOAG. Der Verweis auf § 25 BremDSG (Rechtsstellung) wird dabei ersetzt durch den Verweis auf § 17 BremDSGVOAG, § 26 BremDSG (Verschwiegenheitspflicht) durch den Verweis auf § 20 Absatz 3 BremDSGVOAG, § 27 BremDSG (Aufgaben) durch den Verweis auf Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben c und g DSGVO und § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 BremDSGVOAG, § 32 BremDSG (Erstattung von Gutachten) durch den Verweis auf § 21 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 BremDSGVOAG, § 33 Absatz 1 BremDSG (Jahresbericht) durch den Verweis auf Artikel 59 DSGVO und § 33 Absätze 2 und 4 BremDSG (Stellungnahme zum/Vorstellung des Jahresberichts) durch den Verweis auf § 22 BremDSGVOAG (§§ 28, 30 und 31 BremDSG sind bereits seit längerem weggefallen, Zwischenberichte gemäß § 33 Absatz 3 BremDSG sind nicht mehr vorgesehen).

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.